

heimen Verfahren, daß die Antworten derselben größtentheils präciser und der Wahrheit getreuer gegeben werden; denn es wird der Muth der Zeugen gehoben durch die Menge, welche gegenwärtig ist, und sie getrauen sich nicht, Unwahrheiten zu behaupten, die sie beim geheimen Verfahren behaupten können, weil sie nicht wissen, ob sie nicht von anderen Zeugen öffentlich Lügen gestraft werden könnten. Durch die jedesmal in Gegenwart der Richter bei der öffentlichen Verhandlung eintretende Confrontation der Zeugen unter einander und des Angeschuldigten mit diesen treten die entscheidenden Momente deutlicher und weit lebhafter hervor, und prägen sich dem Gedächtniß, dem Bewußtsein des Richters tiefer ein, als dies bei dem todten Referate möglich ist. Ich glaube daher, daß der Richter, der an und für sich aufmerksam ist, und aufmerksam auf den Vortrag muß er auch bei dem Referate sein, bei der mündlichen Verhandlung nicht allein mehr Gelegenheit haben, seine Ueberzeugung zu begründen und sich der entscheidenden Momente bewußt zu werden, als bei dem schriftlichen Verfahren, sondern auch vollständig der Verhandlung folgen könne. Bei einem umfassenden Vortrage muß der zuhörende Richter sich auch Notizen machen, um die ihm wichtig erscheinenden Momente festzuhalten, und in gleicher Lage befindet sich der Richter, der einer mündlichen Verhandlung beiwohnt, und dauert die Verhandlung wirklich auch vierzehn Tage, so werden die Momente um so weniger verwischt, als keine andre Verhandlung dazwischen treten darf, und er wird sich mit der Länge der Zeit nur deutlicher einer bestimmten Ueberzeugung bewußt werden. Ich will mich ferner, meine Herren, nicht auf den Beweis der Möglichkeit, Entscheidungsgründe zu geben, einlassen; theils ist dieser schon geführt, der Werth der Entscheidungsgründe der Geschwornengerichte beleuchtet worden; ich will nur noch hinsichtlich der Ausführbarkeit des Instanzenzuges Einiges bemerken. Man wirft den Bertheidigern der Mündlichkeit vor, es könne keine Appellationsinstanz gebildet werden, weil keine Acten vorlägen: wird die Voruntersuchung gründlich geführt, so werden auch Acten da sein, wie sie jetzt vorhanden sind, und es würde also nur, wie die Deputation bemerkt hat, der Bervollständigung der Voruntersuchungsacten in Ansehung der nova des mündlichen Verfahrens bedürfen, um dieselben zu verschicken. Ich halte aber das nicht für nöthig; ich glaube, daß die beste und sicherste Einrichtung diejenige sei, bei welcher erste und zweite Instanz gemeinschaftlich den Verhandlungen beiwohnen. Ich will meine Ansicht kurz angeben; ich halte dafür, daß die zweite Instanz nur ihren Werth darin habe, daß sie die Strafe bloß mildern, nicht verschärfen könne. Wenn die zweite Instanz härter erkennen könnte, als die erste, wie in einem andern Lande Deutschlands, so werden Sie finden, daß alsdann die zweite Instanz keinen Werth mehr haben kann. Nehmen Sie zwei verschiedene Urtheilssprüche an: das erste Gericht erkennt auf 1 Jahr Zuchthaus, die zweite Instanz auf 2 oder 4 Jahre, oder die erste Instanz hätte in Ermangelung Verdachts freigesprochen, die zweite Instanz erkannte auf lebenslängliches Zuchthaus, würden Sie dann noch einen Werth auf die zweite Instanz legen? Ich zweifle daran. Ein anderer Werth der zweiten Instanz liegt zur Zeit darin, daß die Sache

nochmals geprüft wird; aber diese Prüfung selbst macht den Werth derselben nicht aus, sondern daß ein anderer Referent nochmals die Acten durchgeht, es also unwahrscheinlich ist, daß dieser nicht das finden sollte, was der erste Referent vielleicht vergessen hat. Den zweiten Referenten zu ersetzen, ist leicht: wenn der Richter der zweiten Instanz der Verhandlung selbst beiwohnte, welche vor der ersten Instanz vorgeht, also Alles hört und sieht, was der Richter der ersten Instanz gesehen und gehört hat, so ist es erreicht, was man durch das zweite Referat erreichen will, und alle Referate ersetzen nicht die Gründlichkeit, die für die Richter darin liegt, daß sie Alles selbst gesehen und gehört haben. Der Werth der nochmaligen Prüfung liegt aber auch nicht darin, daß verschiedene Collegien darüber entscheiden, sondern er liegt darin, daß eine größere Anzahl von Richtern darüber urtheilen; denn Sie werden zugeben, daß die Meinung nicht aufgestellt werden kann, daß das Oberappellationsgericht unbedingt aus befähigtern Leuten, als die Appellationsgerichte bestehe. Also in der größern Befähigung der Richter der zweiten Instanz kann der Vortheil nicht liegen, sondern bloß in der Zahl der urtheilenden Richter. Wenn Sie in der ersten Instanz fünf Personen als Richter sich denken, und diese stimmen drei gegen zwei, und Sie verschicken die Acten zur zweiten Instanz und nehmen dort, um dieselbe Zahl beizubehalten, wieder fünf Richter und es sprechen drei gegen zwei, so frage ich: ob es nicht gleichviel ist, ob sechs gegen vier auf einmal, oder zweimal drei gegen zwei gesprochen haben. Suchen Sie den Vortheil der zweiten Instanz in der stärkern Besetzung des Oberappellationsgerichts, so hängt es nur davon ab, daß die erste Instanz stärker besetzt werde, um diesen Vortheil zu paralyßiren, was Sie überhaupt beantragen müssen, wegen der Stellung dieser Gerichte, welche ich Ihnen, wenn auch vielleicht ohne Sie überzeugen zu können, als Gerichtsformen bezeichnet habe. Sie werden eine stärkere Besetzung der Gerichte nicht umgehen können, um noch einigen Rechtsschutz wiederherzustellen. Ich kann mich aber nicht überzeugen, meine Herren, daß die öffentlichen Communalgerichte jetzt so eingerichtet werden können, daß man sich den Einrichtungen der Assisenhöfe nicht nähern müsse, wenn auch ohne Geschwornengerichte. Diese Assisenhöfe sind nicht so feststehende Gerichte, daß sie zu allen Zeiten des Jahres gleich stark besetzt sein müßten; diese Gerichte, was die zweite Instanz bei selbigen betrifft, können von dem Oberappellationsgerichte zur Zeit der Assisen completirt werden, und es bedarf nicht einer stets vollständigen Besetzung dieser Gerichte. Ich kann, meine Herren, in meinen Ansichten irren, ich will auch nicht meine Meinung, welche ich vorgetragen habe, als die richtige und wahre angesehen wissen, sondern es ist nur die Begründung meiner Ansicht über die Ausführbarkeit der Ansicht der Deputation, wie solche in einem so kurzen Abrisse dargelegt werden kann. Ich habe mir aber nicht versagen können, meine Meinung darüber auszusprechen, wie man es für unmöglich gehalten, ein mündliches Verfahren herzustellen, ohne Geschwornengerichte und Appellationsinstanz. Soll ich aber meine Meinung unumwunden aussprechen, so halte ich die Appellationsinstanz bei richtig besetzten Gerichten erster Instanz für vollkommen überflüssig. Ich habe keinen